

Bekanntmachung

Neuaufnahme des Ortsteils Neubrunn in die Katzenschutzverordnung

Im **Ortsteil Neubrunn** ist die Katzenpopulation wildlebender Katzen stetig gestiegen.

Der Landkreis Haßberge hat nun in seiner bereits bestehenden Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) v. 04.03.2024 den Ortsteil Neubrunn aufgenommen

Die **Änderungsverordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.**

Die Verordnung wird alle 3 Jahre daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

Ein Auszug der Änderungsverordnung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt und wurde ebenfalls auf der Homepage der VG Ebelsbach veröffentlicht.

Katzenhalter der Ortsteiles Neubrunn haben nun **bis 30.06.2026** Zeit, eine Markierung (entweder durch Mikrochip oder Ohrtätowierung) und die Registrierung ihres „Freigängers“ vorzunehmen.

Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

Ziel ist es, durch konsequente Markierung und Registrierung von freilaufenden Katzen (gehaltene Katzen mit der Möglichkeit auf Ausgang außerhalb des Wohnbereichs), sowie durch Fangen, Markieren, Registrieren und Kastrieren von freilebenden Katzen (verwilderte Katzen ohne Halter) die unkontrollierte Vermehrung von Katzenpopulationen einzudämmen. Sehr hohe, lokal begrenzte Katzenkolonien ohne verantwortlichen Halter stellen ein erhebliches Risiko für die dort lebenden Tiere dar. Da sich niemand um deren Pflege und Behandlung kümmert, wurden vermehrt Erkrankungen und Parasitenbefälle in den angesprochenen Kolonien beobachtet. Dadurch müssen die betroffenen Tiere oft erheblich leiden und verenden mitunter qualvoll.

Auch gehaltene „Freigängerkatzen“ können sich bei Kontakt zu den freilebenden Katzen an diversen Krankheiten und mit Parasiten infizieren. Die Verordnung dient daher auch dem Schutz der gehaltenen Katzen.

Freilebende Katzen werden künftig anlassbezogen eingefangen, markiert, registriert und kastriert. Damit können zum einen die lokalen Populationen besser im Blick gehalten werden und zum anderen wird die Vermehrungsrate reduziert.

Dies dient vor allem dazu, freilaufende von freilebenden Katzen unterscheiden zu können. Bei den angesprochenen Fangaktionen werden mitunter auch die

„Freigängerkatzen“ eingefangen, was sich leider nicht vermeiden lässt. Indem der Halter das jeweilige Tier markiert und registriert hat, können so „falsch gefangene“ Katzen identifiziert und ohne Kastration unverzüglich wieder freigelassen werden.

Für Halter von reinen „Hauskatzen“, die keinen Freigang haben, ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Anschlag an Gemeindetafeln

von 12.02.2026

bis 11.03.2026

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ebelsbach, 12.02.2026

VG Ebelsbach

Dienststelle



.....
Stussak, Verwaltungsfachwirtin

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Haßberge zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
vom 27.01.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der *Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014* (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 729), erlässt der Landkreis Haßberge folgende Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)“ vom 04.03.2024 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 3 vom 15.03.2024, S. 11-12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemeinde	Schutzgebiet
Aidhausen	Gesamtes Gemeindegebiet
Bundorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Burgpreppach	Gesamtes Gemeindegebiet
Ebelsbach	Ortsteile Schönbach, Steinbach
Eltmann	Gesamtes Stadtgebiet
<i>Ermershausen</i>	<i>Gesamtes Gemeindegebiet</i>
Haßfurt	Gesamtes Gemeindegebiet
Hofheim i. Ufr.	Gesamtes Stadtgebiet
Kirchlauter	Ortsteil Neubrunn
Königsberg	Gesamtes Stadtgebiet
Knetzgau	Gesamtes Gemeindegebiet
Maroldsweisach	Ortsteile Maroldsweisach, Allertshausen, Hafenpreppach, Todtenweisach
Oberaurach	Gesamtes Gemeindegebiet
Sand am Main	Gesamtes Gemeindegebiet
Riedbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Theres	Gesamtes Gemeindegebiet
Untermerzbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Wonfurt	Ortsteile Dampfach, Steinsfeld und Wonfurt

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Haßfurt, 27.01.2026
 S C H N E I D E R
 Landrat